

**Gesetzestext**

**§ 72a Abs. 1-3 SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

## Anlage 2

### Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Der Träger kann sich bei Rückfragen zur Führungszeugnispflicht und Anwendung des § 72 a SGB VIII oder bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gem. Nr. 1 Absatz 3b der Vereinbarung an folgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Jugendamt der Stadt Coesfeld wenden:

| <b>Name des Ansprechpartners</b> | <b>Telefonnummer</b> | <b>Fachabteilung im Jugendamt</b>               | <b>Zuständigkeit</b>                                                                                           |
|----------------------------------|----------------------|-------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ulla Wies                        | 02541 –<br>939 2327  | Allgemeiner Sozialer<br>Dienst<br>(Teamleitung) | (Anonyme) Beratung im<br>konkreten Einzelfall, bei<br>Anhaltspunkten für eine<br>Gefährdung des<br>Kindeswohls |
| Sabine<br>Wessels                | 02541/<br>939 2229   | Jugendförderung<br>(Teamleitung)                | Fragen zur<br>Führungszeugnispflicht und<br>Anwendung des § 72 a SGB<br>VIII                                   |
| Gabi<br>Kaudewitz                | 02541 –<br>939 2230  | (Erzieherischer)<br>Kinder- und<br>Jugendschutz | Fragen zum<br>Jugendschutzgesetz                                                                               |
|                                  |                      |                                                 |                                                                                                                |
|                                  |                      |                                                 |                                                                                                                |



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl



Arbeitskreis G5

LWL

Für die Menschen.

Für Westfalen-Lippe.



Städtetag  
Nordrhein-Westfalen

## Empfehlungen der Landesjugendämter Westfalen Lippe und Rheinland, der kommunalen Spitzenverbände NRW und des landeszentralen Arbeitskreises der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit (G 5) zu den Vereinbarungen zwischen den Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in NRW zu den Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendförderung

### I. Einleitung

Das Bundeskinderschutzgesetz ist zum 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Die nachfolgenden Empfehlungen betreffen das Arbeitsfeld und die Träger der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes sowie alle Einrichtungen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Gegenstand der Regelungen ist die Vorlageverpflichtung von erweiterten Führungszeugnissen gemäß § 72a SGB VIII (siehe Gesetzestext Anlage 1).

In § 72a SGB VIII ist geregelt, dass die Jugendämter und die freien Träger der Jugendhilfe miteinander verbindliche Regelungen zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen treffen sollen. Damit diese Personen nicht in der Kinder- und Jugendförderung tätig werden können, müssen hauptamtlich Beschäftigte und neben- und ehrenamtlich tätige Personen bei bestimmten Tätigkeiten durch ein erweitertes Führungszeugnis nachweisen, dass sie nicht wegen einer einschlägigen Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorbestraft sind. Erst dann können diese Personen in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit tätig werden.

Für nebenamtlich oder ehrenamtlich tätige Personen sollen die öffentlichen Jugendhilfeträger (Jugendämter) und die Träger der freien Jugendhilfe in Vereinbarungen regeln, für welche Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist und für welche Tätigkeiten nicht. Um diese bundesweite Regelung in § 72a SGB VIII möglichst einheitlich umzusetzen, sind bereits zwei Empfehlungen erarbeitet worden:

1. Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe (AGJ) und Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter:  
Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz – Orientierungsrahmen und erste Hinweise zur Umsetzung, Juni 2012.

Hier wird das gesamte neue Kinderschutzgesetz kommentiert und es werden Empfehlungen zur Umsetzung beschrieben.

2. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.:  
Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und Abs. 4 SGB VIII) vom 25. September 2012. (Anlage 4)

Auf der Basis dieser beiden Empfehlungen haben sich stellvertretend für die kommunalen Spitzenverbände Vertreterinnen und Vertreter der Jugendämter, die beiden Landesjugendämter in NRW und Vertreter der landesweit tätigen Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in NRW auf weitergehende Empfehlungen verständigt. Zu diesen Trägern gehören:

- der Landesjugendring NRW
- die AGOT - Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V.
- die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW
- die Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und
- das Paritätische Jugendwerk NRW

Alle Unterzeichnenden dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten – klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen sicherzustellen.

Ziele dieser gemeinsamen Empfehlung der öffentlichen und freien Jugendhilfe auf Landesebene sind:

- Landesweit die Wege zu beschreiben, wie Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen können, um so Doppelarbeit zu vermeiden.
- Die jugendamtsübergreifende Zusammenarbeit in NRW zwischen den 184 Jugendämtern und ihren Trägern der Kinder- und Jugendförderung bei der Beschreibung der Tätigkeiten zu initiieren, bei denen Führungszeugnisse vorgelegt werden sollen. Dies soll vor allem dort erreicht werden, wo die Aktionsräume in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit nicht identisch mit den Jugendamtsgrenzen kreisangehöriger Jugendämter sind.
- Landesweite Klärung der in Fachkreisen umstrittenen Fragen
- Gemeinsame Veröffentlichung der Empfehlungen für NRW und
- Erleichterung der Verständigung vor Ort in den Arbeitsgemeinschaften, Stadt- und Kreisjugendringen und anderen lokalen Zusammenschlüssen über eine entsprechende Arbeitshilfe.

## II. Empfehlung

Die beiden Landesjugendämter, die im Arbeitskreis G 5 vertretenen landeszentralen Träger und die kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Führungszeugnissen bei Neben- und Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendhilfe (§ 72a Abs. 3 und 4 SGB VIII)<sup>1</sup> und den diesen Bereich betreffenden Teil der Handlungsempfehlungen zum Bundeskinderkinderschutzgesetz der AGJ und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter<sup>2</sup> zum BKiSchG als Grundlage für die Arbeit und für

<sup>1</sup> [http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder\\_und\\_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111](http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/Kinder_und_Jugendhilfe/gutachten.2012-10-09.5458210111), nachfolgend „Empfehlungen DV zu § 72a Ehrenamt/Nebenamt“

<sup>2</sup> (AGJ-BAG LJÄ Empfehlungen zum BKiSchG, Seite 29-33)

Vereinbarungen zwischen Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe.

Zusätzlich zu den dort getroffenen Aussagen werden für die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz in NRW folgende Empfehlungen beschlossen:

### **1. Gesamtkonzept Prävention und Schutz**

Die Einsichtnahme in Führungszeugnisse für Ehren- und Nebenamtliche ist lediglich ein Bestandteil eines durch die jeweiligen Träger zu erstellenden und vorzuhaltenden, umfassenden Präventions- und Schutzkonzept. Ein solches Gesamtkonzept sollte sich nicht nur auf die Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII, sondern darüber hinaus auf alle beziehen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

### **2. Prüfschema für Tätigkeiten als Arbeitshilfe**

Ein angemessener Kinderschutz erfordert insbesondere die Differenzierung von Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher anhand der gesetzlich vorgegebenen Kriterien Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Minderjährigen, wie sie in den Empfehlungen des Deutschen Vereins ausführlich beschrieben sind. Diese Kriterien sind Indikatoren eines möglichen Gefährdungspotentials und bilden die Grundlage für eine vorsorgliche Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei neben- und ehrenamtlicher Tätigkeit. Ein entsprechendes Prüfschema zur Einschätzung von unterschiedlichen Tätigkeiten ist als Arbeitshilfe beigelegt (Anlage 2).

### **3. Übernachtung**

Es wird festgestellt, dass bei Tätigkeiten, die eine gemeinsame Übernachtung mit Kindern und Jugendlichen vorsehen, grundsätzlich eine Pflicht zur Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis besteht.

### **4. Keine Altersgrenze**

Kriterien für die Tätigkeiten, die nur nach Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen, sind gemäß gesetzlicher Vorgabe Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen. Ein ausschließlich auf das Alter bezogener Ausschluss entspricht nicht der gesetzlichen Vorgabe. Die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht ab dem 14. Lebensjahr mit der Strafmündigkeit des/der Minderjährigen.

### **5. Verfahren**

Der Träger der freien Jugendhilfe bewertet die jeweils für seine Arbeit typischen, im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen ausgeübten Tätigkeiten Neben- und Ehrenamtlicher nach dem beigelegten Prüfschema (siehe Anlage 2). Anschließend werden dem Jugendamt diese Tätigkeiten als Grundlage für eine Vereinbarung benannt, bei denen dem freien Träger standardisiert nach dem beigelegten Schema ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ebenso wird auf dieser Grundlage vereinbart, für welche Tätigkeiten kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist.

### **6. Laufende Fortschreibung**

Dies ist kein abschließender Katalog und entbindet den freien Träger nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei dort nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der Kriterien vorzunehmen und sich unter Umständen ein Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Eventuell muss die Vereinbarung später angepasst werden.

### **7. Verständigung auf Kreisebene**

Es wird dringend empfohlen, möglichst auf Kreisebene eine Verständigung über die einschlägigen Tätigkeiten zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis zu gewährleisten.

### **8. Vorlage auch unabhängig von Förderung aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe**

Über die Formulierung des Deutschen Vereins hinaus halten wir es für notwendig, die Empfehlungen auch anzuwenden, wenn die Maßnahmen nicht aus Mitteln der Kinder- und Jugendhilfe, sondern mit anderen öffentlichen Mitteln finanziert werden. Bei Jugendverbänden ist davon auszugehen, dass deren Tätigkeit im Rahmen der §§ 11 oder 12 SGB VIII (Kinder- und Jugendverbandsarbeit) und damit im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt – auch wenn sie nur anteilig oder indirekt durch das Jugendamt finanziert werden.

### **9. Verpflichtungserklärung**

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Verpflichtungserklärung abgegeben werden, wie sie bereits von mehreren Jugendverbänden verwendet wird (Anlage 3).

### **10. Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland**

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Auch von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung abgegeben werden.

### **11. Einverständniserklärung**

Aufgrund der datenschutzrechtlichen Anforderungen in § 72a Abs. 5 SGB VIII wird empfohlen, von den ehrenamtlich tätigen Personen eine Einverständniserklärung zur Speicherung des Datums der Einsichtnahme und des Führungszeugnisses sowie der Tatsache der fehlenden Einträge im Sinne des § 72 a Abs.1 SGB VIII einzuholen.

### **12. Klare Regelungen treffen**

Alle Unterzeichner dieser Empfehlung halten es für erforderlich – auch im Rahmen von Gesamtpräventionskonzepten –, für klare Regelungen und Anweisungen innerhalb der jeweiligen Strukturen zu sorgen.

### **13. Analoge Anwendung auf alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe**

Diese Handlungsempfehlung bezieht sich auf den Geltungsbereich der Kinder- und Jugendarbeit (§§ 11 bis 14 SGB VIII). Die entsprechende Anwendung auf die anderen Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe ist durch den öffentlichen Träger sicherzustellen.

Anlage 4

**Prüfschema zur Notwendigkeit der Einsichtnahme in ein Führungszeugnis für neben-/ehrenamtlich tätige Personen**

|                                                                                                    |    |  |      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|------|
| <b>Tätigkeit:</b>                                                                                  |    |  |      |
| Kinder/Jugendliche werden beaufsichtigt, betreut, erzogen, ausgebildet oder vergleichbarer Kontakt | Ja |  | nein |

**Zusätzlich bei Trägern der freien Jugendhilfe:**

|                                                                                                   |    |  |      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|----|--|------|
| Wahrnehmung von Leistungen oder anderen Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 SGB VIII | ja |  | nein |
| Finanzierung der Aufgabe durch die Jugendhilfe oder durch sonstige kommunale öffentliche Mittel   | ja |  | nein |

| <b>Gefährdungspotential bzgl.</b>                           | <b>Gering</b> | <b>Mittel</b> | <b>Hoch</b> |
|-------------------------------------------------------------|---------------|---------------|-------------|
| <b>Art:</b>                                                 |               |               |             |
| Vertrauensverhältnis                                        |               |               |             |
| Hierarchie-/Machtverhältnis                                 |               |               |             |
| Altersdifferenz                                             |               |               |             |
| Risikofaktoren des Kindes/Verletzlichkeit                   |               |               |             |
| <b>Intensität:</b>                                          |               |               |             |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuender Personen            |               |               |             |
| Abwesenheitszeiten weiterer betreuer                        |               |               |             |
| Kinder/Jugendlicher                                         |               |               |             |
| Bei Gruppen: Häufigkeit von Mitgliederwechsel               |               |               |             |
| Geschlossenheit (fehlende Einsehbarkeit) der Räumlichkeiten |               |               |             |
| Grad an Intimität des Kontaktes/Wirken in die Privatsphäre  |               |               |             |
| <b>Dauer:</b>                                               |               |               |             |
| Zeitlicher Umfang                                           |               |               |             |
| Regelmäßigkeit                                              |               |               |             |

| Abschließende Einschätzung:                    |  |    |      |
|------------------------------------------------|--|----|------|
| Einsichtnahme in Führungszeugnis ist notwendig |  | Ja | Nein |

| Begründung: |
|-------------|
|             |



**Empfehlung zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei Jugendverbänden**

| Tätigkeit/<br>Angebot/<br>Maßnahme der<br>Jugendarbeit                                      | Beschreibung<br>der Tätigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Empfehlung für<br>ein erw.<br>Führungs-<br>zeugnis | Begründung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kinder- und<br>Jugendgruppen-<br>leiter/in                                                  | Gruppenleiter/in;<br>regelmäßige, dauerhafte<br>Treffen mit fester Gruppe<br>(Altersunterschied zwischen<br>Leitung- und<br>Gruppenmitgliedern mehr als<br>2 Jahre)                                                                                                                                                                                                                                                                  | Ja                                                 | Auf Grund der Tätigkeit kann<br>ein Macht- und Hierarchie-<br>verhältnis vorliegen. Die Art<br>sowie die Regelmäßigkeit der<br>Tätigkeit lässt ein besonderes<br>Vertrauensverhältnis zu.                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Tätigkeiten im<br>Rahmen von Ferien-<br>und Wochenend-<br>freizeiten<br>mit Übernachtung    | Leitungs- und Betreuungs-<br>tätigkeit im Rahmen von<br>Ferienfreizeiten mit gemein-<br>samen Übernachtungen.<br>Neben der Mitarbeit in einem<br>Leitungsteam werden auch<br>weitere Tätigkeiten in einer<br>Funktion auf die Gruppe hin<br>ausgeführt, die eben-falls ein<br>besonderes Vertrauens-<br>verhältnis zu Kindern und<br>Jugendlichen begünstigen.<br>Dies können zum Beispiel<br>Lagerköche und<br>Lagerköchinnen sein. | Ja                                                 | Dauerhafter Kontakt zu Kindern<br>und Jugendlichen während einer<br>Freizeit, der den Aufbau eines<br>besonderen Vertrauensverhält-<br>nisses begünstigt; Diese<br>Tätigkeiten müssen im Einzelfall<br>beschrieben werden. In der<br>Vereinbarung zwischen Jugend-<br>amt und Jugendverband ist zu<br>regeln, ob von der Vorlagepflicht<br>neben dem Leitungsteam der<br>Ferienfreizeit weitere Personen<br>betroffen sind, die in Bezug auf<br>die Gruppe eine Funktion und<br>Aufgabebahnen. |
| Ferienaktion,<br>Ferienspiele,<br>Stadttrand-erholung<br>ohne<br>gemeinsame<br>Übernachtung | Leitungsfunktion in<br>einer zeitlich befristeten<br>Gruppe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Nein                                               | Art, Dauer und Intensität lassen<br>kein besonderes Vertrauens-<br>verhältnis und keine Macht- und<br>Hierarchiestruktur erwarten. Die<br>Maßnahmen finden in der Regel<br>im öffentlichen Raum statt, mit oft<br>wechselnden Teilnehmenden.                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Tätigkeiten im<br>Rahmen von<br>Bildungsmaßnahme<br>n mit gemeinsamer<br>Übernachtung       | Leitung mehrtägiger<br>Aus- und<br>Fortbildungsmaßnahmen<br>für Minderjährige<br>mit gemeinsamer<br>Übernachtung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Ja                                                 | Auf Grund der gemeinsamen<br>Übernachtung kann von einer<br>erhöhten Intensität des Kontakts<br>zu Minderjährigen ausgegangen<br>werden. Die leitende Position<br>begünstigt hierüber hinaus ein<br>Hierarchieverhältnis.                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| (Aus-)Hilfs-<br>gruppenleiter/in                                                            | Spontane Tätigkeit als<br>Gruppenleiter/in, keine<br>Regelmäßigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Nein                                               | Maßnahmen und Aktivitäten<br>sollen nicht daran scheitern,<br>dass für die Vorlage des er-<br>weiterten Führungszeugnisses<br>keine Zeit war, da ein/e Leiter/ in<br>spontan für einen anderen<br>eingesprungen ist. In diesem Fall<br>wird eine Ehren- bzw.<br>Selbstverpflichtungserklärung<br>vorgeschlagen.                                                                                                                                                                                |

|                                                                                                          |                                                                                                |      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit                                                           | Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe über einen begrenzten Zeitraum                           | Nein | Art (keine Leitungstätigkeit), Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.                                                                                                                                                 |
| Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung | Keine Gruppenarbeit, keine dauerhaften Kontakte mit Schutzbefohlenen, reine Vorstandstätigkeit | Nein | Es handelt sich hierbei um eine rein administrative, organisatorische und steuernde Funktion.<br>Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt, ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.                                                            |
| JHA Vertreter/innen                                                                                      | Reine Vertretungsarbeit                                                                        | Nein | Die Vertretungsarbeit im Jugendhilfeausschuss dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern und Jugendlichen.                                                                                                                                |
| Kassenwart, Material- und Zeltwart, ehrenamtlicher Hausmeister, Homepageverantwortliche, etc.            | Reine Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit                                             | Nein | Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern und Jugendlichen weder von Intensität noch von Dauer ist.                                                                                                                                              |
| Mitarbeiter/innen bei Aktionen und Projekten wie z. B. 72-Stunden-Aktion, Karneval, Disko etc.           | Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Gruppenarbeit                        | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet.                                                                                                                                   |
| Thekendienst im Jugendtreff.                                                                             | Reine Thekenarbeit; Mitarbeit im Jugendtreff                                                   | Nein | Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmer/innen aus. |
| Ehrenamtliche Betreuer/innen, Mitarbeiter/innen, Leiter/innen in offenen Jugendeinrichtungen             | Regelmäßige dauerhafte Betreuungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung              | Ja   | Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.                                                                                                                               |
| Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen bei Bildungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaßnahmen           | Kein dauerhafter Kontakt zur Gruppe, Maßnahme wird im Team durchgeführt                        | Nein | Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.                                                                                                                                                                                |

## Selbstverpflichtungserklärung

---

Vorname

Name

---

Anschrift

---

Postleitzahl

Wohnort

---

Geburtsdatum

Geburtsort

Ich bestätige, dass das Bundeszentralregister in Bezug auf meine Person keine Eintragungen über Verurteilungen wegen Straftaten nach den §§ 171, 174 – 174c, 176 – 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232-233a, 234, 235 oder 236 StGB enthält und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Ich verpflichte mich, meinen Jugendverband/Träger über die Einleitung entsprechender Verfahren zu informieren.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des/ der Mitarbeiters/in

---

## **Hinweise zum Datenschutz bei der Speicherung der Daten von ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden**

Durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhält der Träger ggf. weiterreichende Informationen über die/den Mitarbeitenden. Diese Daten dürfen nur sehr eingeschränkt gespeichert werden.

1. Nach den datenschutzrechtlichen Grenzen in § 72 a Abs. 5 SGB VIII ist eine Erhebung und Aufbewahrung (d.h. beschränkte Speicherung) ausnahmsweise möglich, nur soweit dies für den Ausschluss einer einschlägig vorbestraften Person von der ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist (Person akzeptiert z.B. den Ausschluss nicht).
2. Ausschließlich in diesen Fällen dürfen allein
  - a. der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde,
  - b. das Datum des Führungszeugnisses und
  - c. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

erhoben und gespeichert werden.

Die Daten müssen so aufbewahrt werden, dass nur die Personen, die vom Träger mit der Einsichtnahme in die Führungszeugnisse beauftragt wurden (z.B. die/der Vereinsvorsitzende), diese Informationen einsehen können.

3. Enthält das Führungszeugnis keine Eintragungen gemäß § 72 a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und soll die Person für den Träger ehren- oder nebenamtlich tätig werden, dürfen die erhobenen Daten nicht gespeichert werden.
4. Unabhängig von den genannten Rechtsgrundlagen ist die Speicherung von Daten gemäß 4 Abs. 1 Satz 1 DSGVO dann erlaubt, wenn der/die ehren- bzw. nebenamtliche Mitarbeiter/in in die Speicherung der Daten schriftlich einwilligt (Anlage 7). Die betroffene Person muss über die Bedeutung der Einwilligung, insbesondere über den Verwendungszweck der Daten und die Rechtsfolgen aufgeklärt werden.

Für die Speicherung der Daten empfiehlt es sich, bei Trägern mit wenigen Mitarbeitenden für jede/n Mitarbeitende/n ein gesondertes Blatt Papier zu nutzen und abzuheften. Nach Beendigung der Tätigkeit kann dieses Blatt vernichtet werden. Alternativ können die Daten in einer gesonderten Datei gespeichert werden, die nach Beendigung des Engagements gelöscht werden muss.

Spätestens drei Monate nach Beendigung einer ehren- bzw. nebenamtlichen Tätigkeit für den Träger sind die gespeicherten Informationen zum Führungszeugnis zu löschen. Dabei ist das gesamte Engagement der/des Mitarbeitenden für den Träger zu bewerten, nicht die einzelne Maßnahme!

5. Ohne datenschutzrechtliche Beschränkung darf der Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit, um die Wiedervorlage des Führungszeugnisses berechnen zu können, oder das Datum der Wiedervorlage selbst notiert werden.

**Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse  
Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe  
gemäß § 72a SGB VIII**

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

**Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.**

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

\_\_\_\_\_  
Vorname des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Nachname des/der Mitarbeiter/in

\_\_\_\_\_  
Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiterin/Mitarbeiter hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

\_\_\_\_\_  
Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der für die Einsichtnahme  
zuständigen Person des Jugendverbandes/Trägers

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Mitarbeiter/in